

Confirmation, 1. in der katholischen Kirche eines der sieben heiligen Sacramente, s. b. Art. Firmung.

2. Bei den Protestanten ein feierlicher kirchlicher Act, durch welchen die angehenden Jünglinge und Jungfrauen (Confirmanden) nach vorausgegangener Prüfung öffentlich als mündig in der protestantisch-christlichen Lehre und damit als vollkommene Mitglieder der Gemeinde erklärt werden, wie dieselben ihrerseits ihr Taufgelübde mit Selbstbewußtsein und Freiheit erneuern. Das zur Confirmation erforderliche Alter ist das 14. bis 16. Lebensjahr, bei den Mädchen reicht da und dort schon das 13. hin; die kirchliche Zeit, an welcher sie vorgenommen wird, ist gewöhnlich Ostern, nämlich der Sonntag vor oder nach Ostern, hie und da auch Pfingsten. Es wird mit Bezug auf sie ein besonderer Religionsunterricht erteilt (Confirmationunterricht); die in ihm erlangte Reife wird in der durch den Prediger veranstalteten Prüfung vor der Gemeinde erprobt, worauf dann unmittelbar die Handlung selbst, in der Regel Händeauflegung mit Gebet, erfolgt. Der erstmalige Empfang des Abendmahls, welcher jedoch gewöhnlich am darauffolgenden Sonntag stattfindet, macht den Abschluß. Die Confirmation soll, wie ihr Name andeutet, das erzeuhen, was den Katholiken die Firmung ist. Die Reformatoren verwarfen letztere, weil ihr, wie sie sagten, das ausdrückliche göttliche Gebot und die Verheißung der Gnade fehle. Melancthon nannte sie eine leere Cerimonie, Luther in seiner Weise ein Affenspiel, und Calvin suchte es beiden in der Verachtung und Herabsetzung derselben wo möglich vorzuzuthun. (Ueber die Belege vgl. Bellarmin, De controvers. III, l. 2 de conf., c. 1; Buchmann, Populäre Symbolik II, 387 ff.) Auch die Apologie der Augsburger Confession, bezugleich die helvetische Confession von 1566, zählt die Firmung bloß unter die von den Vätern angenommenen Gebräuche. Die Anglicaner finden (25. Art.), daß sie (gleich der letzten Delung, Buße u. s. w.) aus einer schlechten Nachahmung der Apostel entsprungen sei. Indessen, wenn man sich auch nicht dazu verstehen konnte, das Wesentliche an der Firmung, die sacramentale Gnade, anzuerkennen, so änderte sich doch rücksichtlich des Unwesentlichen an ihr, der Cerimonie als solcher, sowie der Einwirkung auf die Gläubigen, gar bald das Urtheil schon der Reformatoren selber. Katholischerseits war schon im Alterthum, in Deutschland seit dem hl. Bonifatius, mit der Firmung gemeinlich eine bischöfliche Visitation verbunden (Hergentröther, Kirchen-Gesch. I, 400. 567 f. 573); zur sacramentalen Gnade, im Glauben zu bestärken, trat so ein disciplinäres Mittel hinzu, um diese Wirkung zu erhöhen. Eben in diesem Zufuß erkannte man protestantischerseits ein nicht gering zu schätzendes Mittel, den Unterricht und die Erziehung im Geiste der neuen Lehre zu über-
wachen. So ist unter Beseitigung des Sacra-

ments durch Nachahmung einer der Cerimonien die Confirmation als Schale ohne Kern zu Stande gekommen. Die von Luther gebilligte brandenburgische Kirchenordnung Joachims II. vom Jahre 1540, welche sie zum ersten Male enthält, läßt sich nämlich also verlauten: die Firmung, wenn auch viel Unfug mit ihr getrieben worden, habe doch „fürnehmlich diese Ursache gehabt, daß diejenigen, so christlichen Glauben angenommen und getauft, hernachmals in der Visitation von den Bischöfen verhört worden, und so sie befunden, daß sie solchen Glauben recht gesagt, haben sie Gott gebeten mit Auflegung der Hände, sie darinnen zu bestätigen, zu erhalten und zu bestärken; auch zur Anzeige, daß sie solchen Glauben ohne alle Scham und Scheu öffentlich bekennen sollten, haben sie ihnen an der Stirn ein Kreuz gemacht und damit bezeichnet, daß sie sich des Kreuzes Christi annehmen und nicht schämen sollten. Da sie aber auch befunden, daß sie im Glauben nicht genugsam unterweist, haben die Bischöfe die Pfarrherren und Pächten darum ernstlich gestraft, mit fleißiger Ermahnung, sie nochmals zu unterweisen, wie sie bei der Taufe zugesagt und von Amtswegen die Pfarrherren schuldig sein. So denn solcher Brauch nicht zu verachten, die Jugend dadurch zu Unterricht des christlichen Glaubens und Wandels gefördert, und also guter Rug und Frucht daraus erfolgt, also wollen wir, daß die Confirmation nach altem Brauch gehalten werde“. Das Ausgehobene bildete fortan den leitenden Gedanken bei der Annahme der Confirmation; dem Beispiele von Brandenburg folgten bald auch Hannover, Hessen und andere Staaten; der dreißigjährige Krieg jedoch zerstörte wieder das Begonnene. Erst nach diesem sehen wir die Confirmation zuerst bei einzelnen Familien und Gemeinden, und nach und nach auch in den verschiedenen lutherischen Landeskirchen recipirt. Namentlich wußte der Spener'sche Pietismus ihre Verbreitung zu erwirken. Die Reformirten ließen sie erst später zu; ein Beispiel bietet die Thorner Declaration von 1645 (Niemeyer, Collectio Confessionum in Ecclesiae Reform. publicatar., Lips. 1840, 683). Jetzt ist sie allgemein auch in die Agenden der unirten protestantischen Kirche aufgenommen. (Vgl. Schinde, Vollst. und geordnete Sammlung bibl. Denksprüche für Confirmanden. Nebst der Archäologie der Confirm., Halle 1825; Hase, Handb. d. prot. Pol., 3. Aufl., 1871, 365 ff.) [Rieß, S. J.]

Confirmation (confirmatio) im kirchenrechtlichen Sinne bezeichnet 1. die vom competenten Kirchenobern erteilte Bestätigung oder Genehmigung der in canonischer Weise vorgenommenen Wahl eines geeigneten Clerikers zu einem vacanten Kirchenamte; es ist ungenau, wenn mit diesem Namen auch die Genehmigung und Bestätigung einer Postulation (admissio), einer Nomination und Präsentation (institutio canonica) bezeichnet wird. Die Confirmation geht bei höheren Kirchenämtern vom Papste, bei